



Bern, 17. Februar 2017

Adressaten:

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

Erlass der Verordnung über die Sicherheit von persönlichen Schutzausrüstungen (PSA-Verordnung): Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) konsultiert die Kantone, die politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft und die interessierten Kreise zum Entwurf der PSA-Verordnung.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum **19. April 2017**.

Durch die Verordnung über die Produktesicherheit sind die Anforderungen der europäischen Richtlinie für persönliche Schutzausrüstungen 89/686/EWG in der Schweiz äquivalent umgesetzt. Mit Blick auf die Anpassung der europäischen Rechtsetzung an den neuen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten ("New Legislative Framework", NLF) und mit Blick auf den Erlass der neuen EU-Verordnung über persönliche Schutzausrüstungen Nr. 425/2016 braucht es eine erneute Anpassung. Um die Gleichwertigkeit des Schweizer Rechts mit dem Recht der EU, welche im Rahmen der bilateralen Verträge I mit dem „Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen“ vom 21. Juni 1999 (SR 0.946.526.81) festgehalten wurde, aufrechtzuerhalten, wird somit die PSA-Verordnung gemäss dem vorliegenden Entwurf erlassen. Die Änderungen durch die neue EU-Verordnung sind hauptsächlich zur Vereinheitlichung der Definitionen und der Pflichten der Wirtschaftsakteure sowie der rechtlichen Anforderungen an die Konformitätsbewertungsstellen.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse: <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>.

Die Vernehmlassungsfrist wurde auf zwei Monate verkürzt. Die Gründe sind die folgenden: Mit den beiden neuen schweizerischen Verordnungen wird technisches EU-Recht im Rahmen eines bilateralen Abkommens zwischen der Schweiz und der EU übernommen. Inhaltlich bringen die Verordnungen wenige Änderungen mit sich. Allerdings werden die schweizerischen Konformitätsbewertungsstellen nicht in die eu-



europäische Datenbank NANDO aufgenommen, solange die beiden schweizerischen Verordnungen nicht publiziert sind. Demgegenüber können die EU-Mitgliedstaaten ihre Konformitätsbewertungsstellen bereits seit dem 21. Oktober 2016 melden. Die schweizerischen Konformitätsbewertungsstellen erleiden dadurch einen deutlichen wirtschaftlichen Nachteil. Ohne Aufnahme in NANDO werden sie auf dem Markt nicht als legitimierte Konformitätsbewertungsstellen wahrgenommen, obwohl sie es sind. Dadurch besteht die Gefahr, dass Wirtschaftsakteure irreversibel zu europäischen Konformitätsbewertungsstellen abwandern, die in NANDO aufgenommen sind. Je früher die Publikation der beiden Verordnungen erfolgen kann, umso schneller kann die Schweiz die Konformitätsbewertungsstellen den NANDO-Verantwortlichen zwecks Aufnahme in die Datenbank melden. Der wirtschaftliche Nachteil für die schweizerischen Konformitätsbewertungsstellen muss unbedingt so schnell wie möglich behoben werden.

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

abps@seco.admin.ch

Für Rückfragen und allfällige Informationen stehen Ihnen Thomas Herzog (Tel. 058 462 43 73) sowie das Sekretariat des Ressorts Produktesicherheit (Tel. 058 463 23 00) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Johann N. Schneider-Ammann
Bundesrat